

3. Ist der Ehemann, wenn die verurteilte Ehefrau Revision eingelegt hat, selbständig zur Stellung eines Antrages nach § 386 Abs. 2 St.P.D. berechtigt?

St.P.D. §§ 340. 386.

I. Straffenat. Beschl. v. 25. März 1905 g. Sp. D.R.N. I.B. 420/05.

I. Landgericht Würzburg.

Der nach § 386 Abs. 2 St.P.D. gestellte Antrag des Ehemanns der wegen Diebstahls verurteilten Angeklagten Katharina Sp. wurde als unzulässig verworfen,

in Erwägung, daß dem Ehemanne einer beschuldigten Frau durch § 340 St.P.D. zwar das Recht eingeräumt ist, binnen der für die Beschuldigte laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch zu machen, also insbesondere auch gegen ein Urteil Revision einzulegen, daß aber ein Antrag nach § 386 Abs. 2 St.P.D. kein Rechtsmittel im Sinne des § 340 St.P.D., sondern nur ein durch besondere Vorschrift zum Verfahren über das Rechtsmittel der Revision vorgesehener Rechtsbehelf ist, zu dessen Gebrauch nach Wortlaut und Sinn des Gesetzes nur der „Beschwerdeführer“ berechtigt erscheint, d. h. derjenige, welcher das Rechtsmittel der Revision eingelegt hat, was vorliegend durch die Ehefrau selbst und allein geschehen ist. . . .